

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 8. April

Nr. 15

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 20. März 2024

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) für den Ausbau der L 102 (Abschnitt 20, Str.-km 5,071 bis Abschnitt 20, Str.-km 7,389) in Form eines Radwegeneubaus von Schimm nach Jesendorf (Az.: 532-05-2024-013-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2,318 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 2,5 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,62 ha) und die weiteren Merkmale des Projektes (Umfang Erdarbeiten ca. 17.000m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die geplante Anlage umfasst die Anlage eines Radweges an der L 102 von Wismar nach Jesendorf in vier Bauabschnitten. Der hier betrachtete Bauabschnitt 4 erfolgt im unmittelbaren parallel verlaufenden Straßennebenbereich der bestehenden Landesstraße L 102 überwiegend auf vorbelasteten Randflächen. Mit dem Bauvorhaben ist die Errichtung einer Radwegebrücke verbunden. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist weder durch den Bauabschnitt, noch durch die gesamte Maßnahme zu erwarten.

- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Durch den Radweg wird die touristische Erschließung verbessert und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erhöht.
- Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Bei Bau-km 1+685 quert der Radweg den „Zahrensdorfer Bach Oberlauf“ (LV 49) und somit ein berichtspflichtiges Fließgewässer nach WRRL. Hier ist als Bauwerk eine Stahlbetonplatte auf einer Spundwandgründung vorgesehen, wodurch Beeinträchtigungen des Fließgewässers ausgeschlossen werden.
- Die Baumaßnahme liegt außerhalb vom Wirkungsbereich von Natura 2000-Gebieten bzw. anderer Schutzgebiete. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen. Die Versiegelung des Bodens und damit der Verlust von Biotopen ergibt sich auf einer Fläche von 6.166 m². Beansprucht werden vorwiegend Ackerflächen und ruderaler Staudenflur im unmittelbaren Straßennebenbereich. Für das Vorhaben wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, welches den schonenden Umgang mit dem Boden während der achtmonatigen Bauzeit regelt.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wie die Beschränkung der Erdarbeiten zum Schutz von Bodenbrütern (V_{AFB1}) und die Fällung von Gehölzen außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (V_{AFB2}) werden festgelegt.
- Der Radweg wird außerhalb der Kronentraufen der geschützten Straßenbäume geführt. Baumfällungen von §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sind komplett vermeidbar.
- Im Vorhabensbereich sind Bodendenkmale bekannt. Die unmittelbar im Bereich des geplanten Radweges vorhandenen Denkmale werden vor Beginn jeglicher Erdarbeiten fachgerecht geborgen und dokumentiert.
- Das Vorhaben ist mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar.

Zusammenfassend lassen sich unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben prognostizieren.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 165

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 20. März 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der L 261 von Groß Zastrow nach Hinrichshagen Hof 1 im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Az.: 532-05-2024-017-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 2,378 km bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,91 ha, einer Neuversiegelung von ca. 0,6501 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 1.365 m³ sind nicht geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße L 261 in einer mit Asphalt bzw. Betonsteinpflaster befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Landesstraße. Dabei soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um vorhandene Bäume zu erhalten und Neupflanzungen zu ermöglichen. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken. Gleiches gilt durch die geringe Überbauung für die Grundwasserneubildung.
- Die vorhabenbedingten Fällungen von 15 nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen sowie einem nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaum wird als nicht erheblich bewertet. Die Baumverluste sind im Vorhabenbereich ausgleichbar. Die Planung sieht die Anpflanzung von 103 Alleebäumen entlang der L 261 vor, sodass das Landschaftsbild durch den langfristigen Erhalt einer Baumkulisse verbessert wird. Gemäß der Planung wird der Alleebaumbestand innerhalb der betroffenen Streckenabschnitte um 163 % erhöht. Der Verlust der Alleebäume wird somit durch Anpflanzung von Alleebäumen trassennah im Verhältnis 1 : 3 kompensiert.
- Das Vorhaben beansprucht keine in besonderem Maße klimarelevanten Bodenbildungen wie Moorböden. Die anlagebedingt verlorengelende Waldfläche von 440 m² Grundfläche betrifft einen Waldrand im Wirkungsbereich der Landesstraße und somit 0,06 % einer 73,27 ha umfassenden Waldfläche. In Folge des Rückschnitts im straßennahen Bereich wird das Wachstum der angrenzenden Bäume eine Überschirmung des Radweges im relevanten Bereich bewirken und die verlorengelende klimarelevante Funktion ortsnah in Teilen wiederhergestellt. Darüber hinaus wird an anderer Stelle Waldkompensation durch Erstanlage von Waldfläche geleistet. Innerhalb der zu beanspruchenden Waldfläche wird die Vor-Kopf-Bauweise gewählt, um die temporäre Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum zu begrenzen und die Beanspruchung von Wald auf die tatsächliche Trasse zu reduzieren.
- Am südöstlichen Ortsrand von Dersekow befindet sich im Abstand von 400 m zum Bauende des Radweges eine Biogasanlage. Diese unterfällt dem Genehmigungsregime des BImSchG in Zuständigkeit des StALU Vorpommern sowie den Anforderungen der unteren Klasse der 12. BImSchV (sog. Störfallverordnung). Der Betriebsbereich dieser Anlage wird gemäß § 2 Nummer 1 der 12. BImSchV i. V. m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m). Das geplante Vorhaben liegt außerhalb dieses Bereichs, weshalb ein erhöhtes Störfallrisiko durch die in der Nähe gelegene Biogasanlage nicht gegeben ist.
- Das Vorhaben quert durch den nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässerlauf der Schwinge UNPE-2800). Das ökologische Potenzial der Schwinge wird mit „schlecht“, der chemische Zustand mit „nicht gut“ bewertet. Eine Beeinträchtigung dieses Gewässers ist nicht zu erwarten, da die Gewässerquerung der Schwinge in einer vorausgegangenen Ausbaumaßnahme im weiteren Verlauf der L 261 derart vorbereitet wurde, dass eine Radweganbindung östlich angelegt wurde. Das Vorhaben schließt unmittelbar an diesen bereits fertiggestellten Radweg an. Weitere Veränderungen im unmittelbaren Gewässerumfeld sind in diesem 1. Bauabschnitt nicht erforderlich.
- Unmittelbare Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotops Hecke, naturnahes Feldgehölz an der Schwinge, werden vermieden, indem keine Flächen der Biotope beansprucht werden. Mittelbare Auswirkungen sind nicht absehbar, da die geplante Radverkehrsanlage im Wirkungsbereich der Landesstraße liegt. Darüberhinausgehende Auswirkungen eines reinen Radverkehrs sind nicht absehbar.
- Vom Vorhaben potentiell betroffen ist das Wasserschutzgebiet Dersekow (MV_WSG_1945_02) in seinen Schutzzonen II und III. Im allgemeinen sicheren Baubetrieb ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes in der Bauphase absehbar. Gleiches gilt für das Anlegen und den Betrieb einer Radverkehrsanlage. Der Umfang der zusätzlichen Versiegelung bewirkt keine erhebliche Verringerung der Grundwasserneubildung im Schutzgebiet. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt im Naturraum.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Lan-

desstraße sowie der Siedlungsbereiche keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder als Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung mit Quartierkontrolle, Vergrämung und ggf. Umsiedlung ausgeschlossen werden. Durch den vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestand und das Offenland in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion evtl. betroffener Habitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch das Vorhaben zu befürchten sind.

- Das Vorhaben wird aufgrund der Beschränkung auf die unbedingt erforderlichen Flächen (Überbauung bzw. Funktionsflächen) und der damit einhergehenden Vermeidung der Beanspruchung völlig unberührter Flächen als nicht erheblich eingestuft.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 261 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 166

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 22. März 2024

Der vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 359** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Bützow

Vom 22. März 2024

Die Dienstaussweise mit der **Nummer 54547** sowie der **Nummer 47591**, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Bützow, werden für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock – Polizeiinspektion Rostock

Vom 26. März 2024

Der ausgestellte Dienstaussweis der Polizei mit der **Nummer 05941** und einer Gültigkeit bis Ende 2024 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock – Polizeiinspektion Rostock

Vom 26. März 2024

Der ausgestellte Dienstaussweis der Polizei mit der **Nummer 04570** und einer Gültigkeit bis Ende 2029 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 167

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 26. März 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Landesstraße L 27 Ortsdurchfahrt Teetzleben (Az.: 532-05-2024-016-01) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den grundhaften Ausbau der vorhandenen mit Asphaltdeckschicht befestigten Landesstraße, des mit Betonpflaster befestigten Gehweges sowie die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung vor. Der Ausbau umfasst die grundhafte Erneuerung der vorhandenen Fahrbahn in einer mit Asphalt befestigten Breite von 5,50 – 6,00 m sowie die grundhafte Erneuerung des vorhandenen mit Pflaster befestigten Gehweges und damit einen infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 1.540 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,5 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 11.000 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Eine Mehrversiegelung erfolgt durch das Vorhaben nicht. Dementsprechend sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Grundwasserkörper zu erwarten.
- Im Baubereich befinden sich die nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässer Z3 Graben aus Breesen (MTOL-2300) und Z4 Teetzlebener Mühlbach (MTOL-2200). Die Querungsstel-

len der Gewässer mit der Ortsdurchfahrt sind mit Bauwerken überspannt, sodass die Durchgängigkeit gegeben ist. Das Bauvorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG vereinbar. Von dem Vorhaben ist keine zusätzliche Beeinträchtigung der Fließgewässer und des Grundwasserkörpers zu erwarten, da die Bemessung der Straßenoberflächenentwässerung nach DWA-A102 erfolgt und eine entsprechend Behandlung des Straßenoberflächenwassers vor Einleitung in die Vorflut erfolgt.

- Aufgrund des Fahrbahnausbaus ist die Rodung von acht nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Straßenbäumen erforderlich. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich bewertet, da das Ortsbild durch den verbleibenden Baum- und Gehölzbestand weiterhin geprägt wird. Bei den weiteren Gehölzen entlang der Landesstraße werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentrauf- und Wurzelbereiches durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Das geplante Vorhaben befindet sich teilweise im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302). Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund der nur randlichen geringen direkten Flächeninanspruchnahme keine nachteiligen und erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind. Der Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation im Bereich des Teetslebener Mühlenbaches wird zwar von der Ortsdurchfahrt gequert, es erfolgt aber kein baulicher Eingriff in das Brückenbauwerk, somit auch nicht in das Oberflächenwasser und den Uferbereich. Auch der in diesem Bereich bestehende Wanderkorridor des Fischotters wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Baubedingte Störungen werden durch Bauzeitenregelung vermieden.
- Auch außerhalb des GGB DE 2245-302 sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
- Das Vorhaben grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Tollensetal (Mecklenburgische Seenplatte) (Nr. L 74a). Die Schutzziele des LSG werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 27 ausgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 167

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Neustadt-Glewe – Absage Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 8. April 2024

Die Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG, Gestütsweg 2, 19306 Neustadt-Glewe, plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Neustadt-Glewe, Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 8, Flurstück 7/6 mit einer Durchsatzkapazität von 342 t/d, einer Aufbereitungskapazität von 8.169.000 Nm³/a Biogas, einer Lagekapazität von 72 t Biogas, einer Lagerkapazität von 28.132 m³ Gülle/Gärrest sowie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Kapazität von 6,48 MW Feuerungswärmeleistung.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Neustadt-Glewe“ am 9. März 2024 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Die vorliegenden Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung. Dementsprechend wird für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin am 16. April 2024 durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenem Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass die eingegangenen Einwendungen insbesondere aus fachlicher Sicht hinreichend begründet und konkret sind aber keiner weiteren Erläuterungen bedürfen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 168

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen am Standort Klein Dammerow (WKA Klein Dammerow II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 8. April 2024

Die Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Obotritenring 40, 19053 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19386 Gehlsbach, Gemarkung Vietlütbe, Flur 7, Flurstücke 145 und 158. Geplant sind insgesamt zwei WKA vom Typ Nordex N163-6.8 MW mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit 1.6.2 der Anlage 1 durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schallleistungspegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten) sowie auf das Landschaftsbild. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten können aufgrund der Standorte der WKA sowie vorgesehener Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Entwertung des Anlagenumfeldes als Jagdgebiet für Groß- und Greifvögel sowie Abschaltungen zu Attraktionszeitpunkten) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können aus der Gestaltung des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 169

Errichtung und Betrieb einer Motocrossanlage am Standort Rehna, OT Gletzow – Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 8. April 2024

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Motorsport Rehna e. V. (Kleiner Wiesenweg 2, 19217 Rehna) plant die Errichtung und den Betrieb von einer Motocrossanlage in Rehna Ortsteil Gletzow, Gemarkung Gletzow, Flur 1, Flurstücke 9/2, 9/1 und 11.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Schall und Staub), Tiere und Pflanzen sowie auf die biologische Vielfalt. Erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schallauswirkungen werden nicht gesehen, da durch Betriebsbeschränkungen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Eine erhebliche Belästigung durch Staubimmissionen kann durch die Gestaltung des Anlagenstandortes (Bewässerungssystem) ausgeschlossen werden. Durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die im Vorhaben vorkommenden Brutvögel und Gebäudebrüter sowie Amphibien, Reptilien und Fledermäuse als auch auf die gesetzlich geschützten Biotope als nicht erheblich eingeschätzt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall und Staub, Natur- und Artenschutz).

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom **16. April 2024** bis einschließlich **15. Mai 2024** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna (Fachbereich III Bau und Ordnung),

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038872 929-605) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **16. April 2024** bis einschließlich **17. Juni 2024** schriftlich bei der o. g. Behörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung MC Rehna“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 11. September 2024 ab 9:30 Uhr,
im Vereinsheim des Motorsportclub Rehna e. V.,
Garagenweg 3, 19217 Rehna

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 169

Amtliche Bekanntmachung zur wesentlichen Änderung des Biogasparks Penkun

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 8. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) hiermit bekannt:

Mit dem Bescheid ÄG 001/24 vom 11.03.2024 wurde der GENO Bioenergie Leasingfonds Erste GmbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Der GENO Bioenergie Leasingfonds Erste GmbH & Co. KG, Ernst-Röwer-Ring 2, 17329 Krackow, wird auf Antrag vom 23.03.2023 (Posteingang 24.03.2023), gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 1.15 (V), 1.2.2.1 (V), 9.1.1.1 (G) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt.

Entscheidungsumfang

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung der zentralen Gärrestvorlage im Biogaspark Penkun am Standort Krackow, Ernst-Röwer-Ring 1, Gemarkung Krackow, Flur 108, Flurstücke 9/4, 10/2, 11/2, 12, 15, 16, 20 und 22.

Diese Genehmigung beinhaltet

- die Errichtung eines gasdichten zweischaligen Tragluftdach aus PVC-beschichtetem Polyesterträgergewebe auf dem zentralen Gärrestlagerbehälter mit einem Volumen von ca. 15.000 m³ des Biogasparks Penkun (Doppelmembranabdeckung, bestehend aus einer Außen- und Innenmembran, Höhe der Außenmembran ca. 9,1 m über Behälterkrone, 2 Stützluftgebläse, 1 Biogasgebläse und 1 Methanzwischenraumsensor, Dachraumvolumen 4.706 m³)
- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage nach Nr. 9.1.1.1 (G) der 4. BImSchV von ca. 55,28 t auf ca. 61,4 t
- die Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf 83.190 kg

Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf 83.190 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), sodass der Biogaspark weiterhin als Anlage der oberen Klasse gemäß § 2 Abs. 2 der 12. BImSchV eingestuft wird.

Die maximale Gesamteinsatzmenge als Substratmix im Sinne einer Vielstoffgenehmigung nach § 6 II BImSchG – Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen gemäß § 27 und Anlage 2 III EEG, ausgenommen Punkt 9 beträgt unverändert maximal 143.000 t/a organische Trockensubstanz [ca. 430.000 t/a Frischmasse]. Die jährliche Biogasproduktionsmenge ist auf maximal 88,264 Mio. Nm³/a Rohbiogas begrenzt.

Die energetische Verwertung des Biogases erfolgt weiterhin in 40 BHKW mit einer Leistung von jeweils 549 kW_{el} und jeweils 1.357 kW_{FWL}, wobei die elektrische Leistung der Gesamtanlage von 20 MW_{el} nicht überschritten wird und die Gesamtfeuerungswärmeleistung unter 50 MW bleibt.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden. Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Bescheids mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **10.04.2024 bis einschließlich 23.04.2024**

- im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/ sowie
- im StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG), 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden (Mo. – Fr.) in der Zeit von

07:30 bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Verwaltungsgebäude des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, während folgender Zeiten:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 (8) BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 170

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 8. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.028/20-51 vom 22. März 2024 wurde der Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

I. Entscheidung

Der Naturwind Schwerin GmbH Schelfstraße 35 19055 Schwerin wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 06.05.2020, Posteingang am 11.05.2020, wesentlich geändert am 08.12.2021 und 22.07.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA des Typs GE 5.5 - 158 am Standort der Gemeinden Lüssow und Schmatzin, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 17/2015 Lüssow, entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
 Typ: GE 5.5 - 158 mit Blatthinterkantenverzahnung
 Nabenhöhe: 161,00 m
 Rotordurchmesser: 158,00 m
 Gesamthöhe über Grund: 240,00 m
 Nennleistung: 5,5 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert ^{a)}	Nordwert ^{a)}
1	Lüssow	1	29	33401754	5976657
2	Lüssow	1	34	33402161	5976669
3	Lüssow	1	25/2	33401391	5976347
4	Lüssow	1	25/2	33401790	5976296
5	Lüssow	1	36	33402345	5976291

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert ^{a)}	Nordwert ^{a)}
6	Lüssow	1	44	33402421	5975984
7	Lüssow	2	84	33402830	5975491
8	Schmatzin	1	274 und 275	33403016	5976023

Tab. 1 Standortdaten der WEA

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8 täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern 3.1 - 3.10 des Genehmigungsbescheides (Artenschutz, Schall, Schattenwurf).

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG)

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung von WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)) und die Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG), TÜV NORD Umweltschutz GmbH, jeweils in der finalen Fassung vom 14.12.2023, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen, zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben sind Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 1).

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Die Einsicht der Unterlagen in Papierform kann im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Dienststelle Stralsund, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund, in der Zeit vom 09.04.2024 bis 22.04.2024 während der Öffnungszeiten

Mo., Mi., Do. von 07.00 – 15.30 Uhr
 Die. von 07.00 – 17.00 Uhr
 Fr. von 07.00 – 14.00 Uhr

wahrgenommen werden.

Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung gem. § 21 a) Abs. 2 Satz 4 9. BImSchV ab dem 26.03.2024 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 25. März 2024

15 K 2/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 13. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brenz Blatt 10268, Gemarkung Brenz, Flur 2, Flurstück 20/2, Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe: 1.093 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde 1924 und seit 1990er modernisiert. Die Wohnfläche beträgt etwa 149 m². Es sind mehrere Freiflächen vorhanden, die als Pkw-Abstellplätze genutzt werden können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 115.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Februar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brenz Blatt 10398, Gemarkung Brenz, Flur 2, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freiflächen, Erholungsflächen, An der Hauptstraße, Größe: 641 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen Werkstattgebäude mit sehr flach geneigtem Satteldach. Das Gebäude wurde 1985 errichtet und hat eine Nutzfläche von etwa 360 m². Ein Unterstand für Parkflächen ist vorhanden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 15.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Februar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **130.000,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 173

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 26. März 2024

513 K 2/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 20. Juni 2024, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Penkun Blatt 895, Gemarkung Radewitz, Flur 101, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Zur Autobahn 13, Größe: 3.141 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Der Grundbesitz ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und Nebengebäuden. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert; das Dachgeschoss ist ausgebaut. Das Erd- und Dachgeschoss des Wohnhauses hat eine Wohn- und Nutzfläche von ca. 199 m². Des Weiteren sind zwei Schlafböden mit ca. 24 m² im offenen Dachboden und eine ca. 84 m² große Garage im Erdgeschoss vorhanden. Nördlich des Wohnhauses mit Anbau befindet sich ein Lageranbau mit Dachterrasse sowie die Konstruktion für drei Garagen mit Lager

Verkehrswert: **284.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 6.000,00 EUR (Solaranlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 173

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 20. März 2024

68 K 28/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. Mai 2024, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Nienhagen Blatt 10193, Gemarkung Nienhagen-Hof, Flur 1, Flurstück 132/27, Gebäude- und Freifläche, Ahornring 6, Größe: 421 m² sowie Gemarkung Nienhagen-Hof, Flur 1, Flurstück 132/50, Erholungsfläche, Größe: 75 m²

Objektbeschreibung/Lage: Doppelhaushälfte (nicht unterkellert) nebst Nebenglass, Baujahr 1995, Hauptnutzfläche ca. 105 m², Nebennutzflächen ca. 44 m², sanierungsbedürftig

Verkehrswert: **315.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 25. März 2024

69 K 12/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 41913; 72/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Kellergeschoss/Souterrain nebst Keller 2 und dem Sondernutzungsrecht an d. Stellplatz P2 an dem Grundstück Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Wachtlerstraße 12, Größe: 559 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zwei-Zimmer-Wohnung mit Flur, Kochecke und Bad im Souterrain, mit Kellerraum, Terrasse und Stellplatz, Wohnfläche ca. 45 m²

Verkehrswert: **158.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

69 K 13/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. Juni 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 41912; 90/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Kellergeschoss/Souterrain nebst Keller Nr. K1 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Terrasse T1 und Stellplatz P1 an dem Grundstück Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Wachtlerstraße 12, Größe: 559 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zwei-Zimmer-Wohnung mit Flur, Küche, Bad, Kellerraum, Terrasse und Stellplatz, Souterrain, Wohnfläche ca. 57 m²

Verkehrswert: **195.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 174

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 25. März 2024

57 K 5/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 5. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 79516; 1/3-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. sämtl. Räume d. Wohnung nebst Balkon im 1. OG, lt. Aufteilungsplan Nr. 2 und dem Sondernutzungsrecht an d. zwei Abstellräumen im Kellergeschoss, lt. Aufteilungsplan Nr. 2, an dem Grundstück Gemarkung Schwerin, Flur 76, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Obotritening 171, Größe: 491 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in mittelmäßiger Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Dreifamilienhaus bebaut. Es wurde vermutlich in den 1920er-Jahren errichtet und Mitte der 1990er-Jahre in Stand gesetzt und modernisiert. Der bauliche Zustand ist überwiegend alters-/sanierungsgemäß normal bis tlw. unbefriedigend. Bewertungsobjekt ist die 4-Raum-Wohnung im 1. Obergeschoss. Ihre Ausstattung entspricht einem annähernd durchschnittlichen Standard. Sie ist vermietet.

Verkehrswert: **190.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 174

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit mehreren Wochenendhäusern (Massivbau) und Nebengebäuden. Die Wochenendhäuser wurden 1967 bis 1974 bzw. 2000 errichtet. Vier Wochenendhäuser wurden mehr oder weniger umfangreich modernisiert und können sofort genutzt werden. Ein fünftes Wochenendhaus ist stark sanierungsbedürftig. Zwei Nebengebäude sind ruinös. Das Grundstück liegt im Naturschutzgebiet zwischen Melzersee und Tiefwareensee und verfügt über einen indirekten Wasserzugang. Lage: 17192 Waren (Müritz), Werdersiedlung 1.

Verkehrswert: **504.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 4.000 EUR (Einbauküchen in vier der Wochenendhäuser)

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 175

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 22. März 2024

622 K 26/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 6. Juni 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Waren (Müritz) Blatt 7473, Gemarkung Waren (Müritz), Flur 34, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Werdersiedlung 1, Größe: 2.750 m².

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des „Sülter Dorfverein“ e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 24. März 2024

Der Verein „Sülter Dorfverein“ e. V. ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorinnen Petra Conradt und Daniela Spiels, Postweg 8b, 19077 Sülte anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 175

Liquidation des „Förderverein für Streckensegelflug Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 25. März 2024

Der „Förderverein für Streckensegelflug Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche

gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Gunnar Bock, Kirchenkamp 13, 18059 Papendorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 175

Liquidation des Vereins: SCHELFE e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 26. März 2024

Der Verein „SCHELFE e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Burkhard Richter, Bachstraße 32, 19055 Schwerin/Bärbel Illner, Schulzenweg 7, 19061 Schwerin anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 175

